

4 K 7/25



Beschluss Terminbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am

**Mittwoch, 4. Februar 2026, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Saal 11/EG,**

versteigert werden:

Die im Grundbuch von Machtlos Blatt 226 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
7	Machtlos	8	4	Gebäude- und Freifläche, Am Kirchberg 5	266
8	Machtlos	8	54	Gebäude- und Freifläche, Am Kirchberg 5	337

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28.02.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 39.000,00 € (lfd. Nr. 7) und 13.000,00 € (lfd. Nr. 8)

Detaillierte Objektbeschreibung:

Lfd. Nr. 7: Einfamilienwohnhaus mit massivem Anbau, freistehend, Baujahr ca. 1900, Anbau ca. 1970, Bruttogrundfläche 327 qm, ungepflegter Zustand des Grundstücks.

Eine Innenbesichtigung des Objekts ist nicht erfolgt!

Lfd. Nr. 8: Scheunen- und Stallgebäude, Baujahr nicht bekannt, freistehend, Bruttogrundfläche 25 qm und Einzelgarage, das Grundstück wird als Lagerfläche genutzt, allgemeiner Instandhaltungsstau, das Grundstück befindet sich in einem nahezu verwilderten Zustand.

Eine Innenbesichtigung der Objekte ist jeweils nicht erfolgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **027881903057**.

Kautzsch
Rechtspflegerin